Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 58

herausgegeben
von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

MEISER/NEUBAUER/WILL
Eröffnung des sechsten Studienjahres 1985/86
im Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

HANS-JOACHIM GLAESNER

DIE SÜDERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Saarbrücken, 21. Oktober 1985

Seite

I. Begrüßung

- Der Präsident der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Richard Johannes Meiser 5

- Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Werner Neubauer 7

- Der Direktor des Europa-Instituts, Professor Dr. Michael R. Will 15

II. Festvortrag

Die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft

Generaldirektor Hans-Joachim Glaesner, Der Rechtsberater des Rates der Europäischen Gemeinschaften 25

Der Präsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Richard Johannes Meiser

Spectabilis,
Herr Generaldirektor Dr. Glaesner,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studentinnen und Studenten!

Unserem Brauch entsprechend, begrüße ich Sie eigens zur Eröffnung des Studienjahres 1985/86 unseres Europa-Instituts in der Universität des Saarlandes.

Damit will ich auch die unveränderte und überregionale Zielsetzung dieses 1951 von Rektor Angelloz gegründeten Institutes herausheben, unbeschadet der Irrwege, auf welche wir heute, dreißig Jahre nach dem Referendum an der Saar, zurückblicken.
Hierbei sehen wir in ähnlichen Hochschulinstitutionen - etwa in Nancy, Brügge und Florenz - keine verschwiegene Konkurrenz, sondern eine Ermutigung darin, daß an vielen Pfeilern für das europäische Bauwerk gearbeitet wird; erfreuen wir uns doch guter Beziehungen zu den genannten Zentren. Nicht mehr der Vorzug eines einzelnen europäischen Hochschulinstitutes oder gar die Neugründung einer gesonderten europäischen Universität sind gefragt, vielmehr die Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen an der Integration des Wissens und Könnens und an einer Gestaltung der Universität von morgen.

In diesem Sinne habe ich wiederum den Direktoren unseres Europa-Institutes, Herrn Kollegen Ress und Herrn Kollegen Will, für ihr stetiges und vielseitig fruchtbares Wirken zu danken, und zugleich Anerkennung und Dank allen Mitarbeitern, den Studentinnen und Studenten für ihre Leistungen während des vergangenen Jahres auszusprechen.

Ich freue mich, heute Herrn Dr. H.J. Glaesner unter uns begrüßen zu können, den Leiter des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Wir sind Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Glaesner, für Ihr Kommen und für die Übernahme des Festvortrages sehr verbunden und hoffen, daß Sie unserer Universität wie seit Jahren verbunden bleiben werden.

Nur kurz sei erwähnt, daß wir im Geiste der vor einem Jahr geschlossenen Charte de Coopération Universitaire der Saar-Lor-Lux-Hochschulen in diesen Tagen neue Vereinbarungen über gemeinsame Studiermöglichkeiten vorstellen werden, welche auch die Rechtswissenschaften betreffen. Wir werden darüber berichten, auf welche Weise dieses Abkommen in unserer ehemaligen Montanregion auch naturwissenschaftlich-technologische Projekte und kulturelle Ziele verfolgt, - Seite an Seite mit den Nachkriegsgründungen der Regio basilensis und der Euregiones am Niederrhein.

Sicherlich ist es in diesem Kreise müßig zu erklären, daß diese regionale coopération universitaire keineswegs die wechselseitige internationale Zusammenarbeit vieler Universitäten provinziell einengen soll. Vielmehr werden wir nach Maßgabe unserer Kräfte versuchen, die bisher erreichten wissenschaftlichen Verbindungen in der Europäischen Gemeinschaft zu pflegen und über sie hinaus zu entwickeln. Diese Fernwirkung des Europa-Institutes wurde hier wiederholt betont, vielleicht am eindrücklichsten von Herrn Botschafter Professor L.V. Ferraris, als er in seiner Rede 1985 an den weltoffenen Geist Europas appellierte.

Mit diesen kurzen Hinweisen verbinde ich die Hoffnung, daß entsprechend dem erfreulichen Zuwachs der letzten Jahre die zunehmenden Erleichterungen eines Studienplatzwechsels und eine erhöhte Mobilität unserer eigenen Hochschulmitglieder mehr und mehr qualifizierte Studenten aus vielen Herren Länder zu einem Studium bei uns bewegen werden, und daß unsere Kapazität mit den steigenden Studien- und Forschungsaufgaben wachsen wird; - nicht zuletzt mit Blick auf unsere bekanntlich sehr begrenzten Eigenmittel.

Wie schon im Vorjahr angesprochen, würde ich es sehr begrüßen, wenn wir dennoch nicht nur das rechtswissenschaftliche Postgraduierten-Studium fördern, sondern auch den wirtschaftswissenschaftlichen Zweig eines Kontakt- und eines Aufbau-Studiums einrichten könnten, dessen Bedarf und Nutzen uns vor einiger Zeit Herr Botschafter J. Morizet in einem Vortrag anschaulich erläutert hatte.

Aber ich will heute nicht weiter ausgreifen und zunächst unseren Studentinnen und Studenten, allen Mitarbeitern des Europa-Institutes und natürlich Herrn Kollegen Ress und Herrn Kollegen Will ein gutes und ergebnisreiches neues Studienjahr wünschen!

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Werner Neubauer

Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

Zu Beginn des Studienjahres 1985/86 begrüße ich namens unserer Fakultät die neueingeschriebenen Studierenden des Aufbaustudienganges "Europäische Integration". Ich wünsche Ihnen Freude an der Arbeit und einen erfolgreichen Studienverlauf. Ich wünsche Ihnen auch, daß Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn Nutzen aus diesem Studium ziehen werden.

Ich beglückwünsche Herrn Kollegen Will und Herrn Kollegen Ress dazu, daß sie für diesen Aufbaustudiengang eine offenkundig ansprechende Rezeptur gefunden haben. Die Zahl der Teilnehmer ist bislang von Jahr zu Jahr angestiegen.

Es ist ein Verdienst des Europa-Instituts, auf diese Weise zu der Mehrung des Sachverstandes in Dingen der Europäischen Integration beizutragen. Auf den Sachverstand, so scheint es mir, kommt es in Sachen der Europäischen Integration mindestens ebensosehr an wie auf den emotionalen Schwung. Und das gilt um so mehr, je näher man an die politischen Entscheidungszentren in Brüssel, Straßburg und in den nationalen Hauptstädten herankommt.

Ich danke namens der Fakultät Herrn Dr. Glaesner dafür, daß er den Festvortrag übernommen hat - über ein delikates Thema, an dem sich das Räsonnement der Wirtschaftspolitiker einerseits, die Träume von einer raschen Vollendung der politischen Union andererseits scheiden.

Meine Damen und Herren!

Lassen Sie mich als Wirtschaftswissenschaftler, der ich bin, noch ein paar Bemerkungen machen über den Gegenstand, der Ihrem Studiengang den Namen gibt.

Europäische Integration - dieses Wort kann einen Zustand bedeuten, einen Zustand verwirklichter Integration. Und es kann einen Vorgang bedeuten, den ja gewiß nicht abgeschlossenen Prozeß der Integration.

Der Zustand der Integration impliziert die Existenz von Institutionen: Verwaltungsapparaten, Systemen rechtlicher Normen, wirtschaftliche Regelungen. Diese Institutionen sind Gegenstand des Interesses von Juristen, Wirtschaftspolitikern, Unternehmern und Wirtschaftsstatistikern. Existierende supranationale Institutionen sind der natürliche Gegenstand eines Studienganges wie des unseren. Wer sich auf diesem Felde sachkundig machen will, hat viel zu tun.

Mindestens ebenso intensiv müssen wir uns aber befassen mit der Integration als Prozeß, der zum größten Teil ja noch vor uns liegt. Dieser Prozeß hat juristische Aspekte, vor allem aber wirtschaftliche, wirtschaftspolitische.

Anfang der 70er Jahre hatte ich die Ehre, einem Gremium anzugehören, das sich in Brüssel im Auftrag der EG-Kommission über die besten Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion Gedanken machen sollte. Es ging um die alten und ewig jungen Fragen: Prozeduraler Vorrang der Währungsunion vor der Integration nationaler wirtschaftspolitischer Entscheidungen - oder das Umgekehrte? Europäische Währung - konstruiert aus Parallelwährung - ja oder nein?

Wenn man nach fast eineinhalb Jahrzehnten zusieht, welche Fortschritte gemacht wurden, gibt es zum Jubeln wenig Anlaß. Einer Währungsunion haben wir uns in Wahrheit nicht genähert. Das Europäische Währungssystem, ein System fester, gelegentlich adaptierter Wechselkurse in Verbindung mit einem vereinbarten Interventionsmechanismus ist eher eine Vorlage für ein zukünftiges Weltwährungssystem als ein Grundstock für eine wirkliche Europäische Währungsunion. Eine Währungsunion verlangt viel mehr: nämlich die Integration der nationalen Geld- und Währungspolitiken, eine wie auch immer geartete Integration des Zentralbankapparates. Nicht zu übersehen ist freilich die Existenz der Europäischen Währungseinheit, auch genannt Ecu. Sie wurde zunächst als bloße Rechnungseinheit konstruiert. Aber manche Leute in Europa möchten, daß ihr immer mehr Geldfunktionen zuwachsen, daß sie schließlich zu einem regulären Zahlungsmittel, einer

selbständigen Währung werde. Die das wünschen - und zwar seit vielen Jahren - sind vor allem die Europäischen Weichwährungsländer. Große Bedenken dagegen haben vor allem die Deutschen - aber nicht nur sie, und auch nicht alle von ihnen - allen voran die Deutsche Bundesbank. Dr. Gleske, Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, hat vor einiger Zeit diese Bedenken in einem Vortrag vor dem Europa-Institut dargelegt. Zur Zeit dient die Europäische Währungseinheit außer als Rechnungseinheit als Einheit eines Reservemediums im Bestand der Zentralbanken, daneben in zunehmendem Maße aber auch als Einheit von Anleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt. Es ist unverkennbar: hier ist etwas im Gange. Es fragt sich nur, wohin, und unter welchen Bedingungen diese Entwicklung einen guten Fortgang nehmen kann.

Mit der Integration der nationalen Wirtschaftspolitiken, der Einkommenspolitik, der Finanzpolitik, der Sozialpolitik, der Konjunkturpolitik, steht es nicht besser. Eine mit wirklichen Kompetenzen ausgestattete koordinierende Instanz gibt es nicht. Worauf gegenwärtig nur zu hoffen ist, ist die Konvergenz wirtschaftspolitischer Überzeugungen, z.B. vom Wert monetärer Stabilität. Im Jahreswirtschaftsbericht 1985/86 der EG, der vor wenigen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, wird dargelegt, daß die sogenannten Ungleichgewichts- und Divergenzindikatoren immer noch einen hohen Grad wirtschaftspolitischer Heterogenität in der EG aufzeigen. Um nur einen zu nennen: im Jahre 1985 betrug die volkswirtschaftliche Preissteigerungsrate nach der Messund der EG in der Bundesrepublik Deutschland 2,1%, in Italien 8,1%, in Griechenland 17%.

Welche Schlüsse soll man aus diesem Befund ziehen?

Man kann zunächst einmal die Position der EG-Kommissionen einnehmen, die in dem besagten Jahreswirtschaftsbericht niedergelegt worden ist. Sie läßt sich so zusammenfassen: Die Lage ist zwar unbefriedigend, hat sich aber in den letzten Jahren etwas gebessert. Die Inflationsraten in der EG sind zurückgegangen, die Divergenzindikatoren kann man im Sinne einer zunehmenden Konvergenz der nationalen Entwicklungen deuten. Aber dazu tragen wohl auch EG-externe, vorübergehende Faktoren bei. Auf die Wirksamkeit einer bewußten Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken darf man nicht schließen. Gleichwohl hat sich die EG-Kommission unverdrossen daran gemacht, den wirtschaftspolitischen Stein der Weisen zu

finden. Was sie gefunden und im Jahreswirtschaftsbericht dargelegt hat, ist das Konzept einer Doppelstrategie der Wirtschaftspolitik, der sich die Regierungen aller Mitgliedstaaten gemeinsam befleißigen sollen. In Kürze: Mäßige Lohnerhöhungen unterhalb der Marke des Produktivitätswachstums plus maßvolle Nachfragestützung über die öffentlichen Haushalte, die Fiskalpolitik. Die Geldpolitik soll die Stabilität der monetären Rahmenbedingungen wahren. Eine diplomatische Synthese von angebotsorientierter und nachfrageorientierter Wirtschaftspolitik also. Damit soll es möglich sein, die jährliche Wachstumsrate des realen Sozialprodukts von gegenwärtig etwa 2,5% auf 3 - 3,5% zu heben. Erst von solchen Wachstumsraten an, so der Jahreswirtschaftsbericht, könne die Arbeitslosigkeit merklich abgebaut werden.

Man darf voraussagen, daß sich manche Länder eher die Empfehlung der Lohnmäßigung, andere eher die der Nachfragestützung zu Herzen nehmen werden. Soweit die Schlüsse, die die EG-Kommission aus der vorgefundenen Lage zieht.

Der Schluß, den ich ziehen möchte, mag von manchen als abkühlend empfunden werden, ist aber als Vorwärts-Strategie gemeint.

Man tut der Politik der gemeinsamen europäischen Entwicklung keinen guten Dienst, wenn man die Wirklichkeit am herkömmlichen und landläufigen Ideal der Wirtschafts- und Währungsunion, des einen Währungsraumes, des einheitlich regierten Wirtschaftsgebietes, des europäischen Bundesstaates mißt. Denn erstens sind Vergleiche mit Idealbildern häufig eher entmutigend als anspornend. Und zweitens kann man Zweifel haben an der Verbindlichkeit dieses Idealbildes. Das im einzelnen auszuführen ist jetzt nicht Zeit genug. Ich will nur ein Beispiel geben. Es war ein viel diskutierter Gegenstand der Theorie der ökonomischen Integration, unter welchen Bedingungen eine Weltregion ein Raum mit gemeinsamer Währung sein sollte. Man kann dieser Frage eine Wendung in die schlichte Plausibilitätserwägung geben. Wenn der Obergang von den nationalen Währungsgebieten zu größeren Räumen mit gemeinsamer Währung einen Vorteil mit sich bringt, zugleich aber einen Mindestgrad von ökonomischer und politischer Homogenität voraussetzt: wäre es dann nicht sinnvoll, das Europa zwischen Athen, Lissabon und Kopenhagen in einige Teilräume zu gliedern, die in sich günstigere Voraussetzungen für jeweils eine gemeinsame Währung böten?

Könnte nicht eine gelungene Währungsunion zwischen zwei oder drei EG-Ländern den übrigen ein gutes Beispiel für deren Nutzen sein? Oder geht das Gebot der gemeinsamen und einheitlichen Gestaltung in der EG allen Oberlegungen, regional begrenzte Integrationschancen zu nutzen, vor?

Zur Möglichkeit einer regional differenzierten Integrationspolitik kommen die einer funktionell differenzierten. Die Politik der vielen kleinen Schritte der harmonisierenden und koordinierenden Vereinbarungen auf Teilgebieten sollte nicht als schaler Ersatz für den großen Schöpfungsakt der Vereinigten Staaten von Europa herabgesetzt werden. Das Ergebnis einer solchen Polititk könnte in der Welt, wie sie ist, bekömmlicher sein als das, was uns beschert würde, wenn mancher Traum von einer politischen Union jählings in Erfüllung ginge.

Bescheidenere Ideale könnten vielleicht eine erfindungsreichere Politik zulassen.

Nun haben wir an der Universität des Saarlandes keine Kompetenz für die politische Organisation Europas. Wir haben (nur) die Kompetenz für Forschung und Lehre. Was also können wir tun?

Ich meine, die Wirtschaftswissenschaftler könnten sich um den Fortgang der europäischen Dinge verdient machen, auch wenn vieles, was in der Vergangenheit über Integrations-Strategien ges hrieben wurde, uns heute als abgestanden anmutet.

Erstens: Die Schwierigkeiten des Zusammenwachsens der europäischen Staaten bestehen nicht zuletzt darin, daß die einzelnen Staaten die ökonomischen, sozialen und politischen Eigentümlichkeiten ihrer Partner zu wenig kennen. Solche nationalen Eigentümlichkeiten sind es, die es schwer machen, sich den Anforderungen der Integration zu fügen. Es ist ja z.B. nicht böser Wille der Regierungen, der die Harmonisierung der Steuersysteme behindert. Da gibt es neben anderem ein Nord-Süd-Gefälle der Mentalität, das man platterdings nicht ignorieren darf. Es hat an den deutschen Universitäten des 17. und 18. Jahrhunderts ein Lehrfach gegeben, das als eine Wurzel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Statistik gilt: die "Staatenkunde", worunter man eine Beschrei-

bung der geographischen, ökonomischen, sozialen, politischen und rechtlich-organisatorischen Merkmale der Staaten verstand. Eine "europäische Staatenkunde" würde sich auch im Lehrplan des Europa-Instituts gut machen. Natürlich könnte man nicht alle EG-Staaten zugleich abhandeln, sondern müßte im Laufe der Jahre eine Abfolge von staatenkundlichen Vorlesungen erarbeiten.

Zweitens: Die EG-Kommission publiziert nationalökonomisch hochstehende Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten und der wirtschaftspolitischen Strategien der Gemeinschaft. Diese Analysen sind es wert, an Universitäten diskutiert und fortgeführt zu werden.
Daran könnten auch wir uns beteiligen.

Drittens: Die Theorie der wirtschaftlichen Integration hatte ihre große Zeit in den 50er und 60er Jahren. Seither hat die Befassung mit diesem Gegenstand ebenso nachgelassen wie der emotionale Schwung der europäischen Bewegung.

Aber in Vergessenheit sollten diese Arbeiten nicht geraten, auch wenn sie als unmittelbare Vorlagen für politisches Handeln heute noch weniger geeignet sind,als sie damals waren. Man sollte sie und die in neuerer Zeit publizierten zusammen sichten. Wenn man der These zustimmt, daß wir unser Ideal einer gemeinsamen europäischen Entwicklungspolitik modifizieren sollten, gibt es für die ökonomische Theorie in diesem Zusammenhang ohnehin noch viel zu tun.

Viertens: Natürlich bedürfen die schon vorhandenen wirtschaftspolitischen Regelungssysteme der Gemeinschaft - z.B. das europäische Währungssystem, der Agrarmarkt und andere - der kritischen Analyse ihrer Wirkungen und der Darstellung in der Lehre. Wer sich daran macht, nimmt sich viel vor.

In Summa: Ein durchaus fülliges Programm für Forschung und Lehre kommt da zusammen. Ein achselzuckendes "Déjà-vu" und "Passé" wird der Sache nicht gerecht.

Ich meine, der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft dieser Universität sollte mit sich zu Rate gehen, ob auf diesem Felde für ihn nicht Lorbeeren zu ernten wären. Wie ich höre, soll die Theorie der ökonomischen Integration an einer Universität in unserer weiteren Nachbarschaft als eigenes Fach eingeführt werden. Für so etwas wäre unsere Universität prädestiniert. Nicht nur einer Vorgabe im Universitätsgesetz wegen, sondern auch deshalb, weil wir Brüssel, Straßburg und Luxemburg so nahe liegen und das Europa-Institut an unserer Fakultät schon existiert.

Allerdings- und dies sage ich mit Nachdruck - wäre das nicht so nebenher zu leisten. Eine gewisse Schwerpunktbildung samt aller Implikationen wäre schon nötig. Ob der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft etwas Derartiges will und realisieren könnte, vermag ich gegenwärtig nicht zu beurteilen. Aber ein wenig darf man ja doch über das, was ist, hinausblicken auf das, was sein könnte, und sei es auch nur stückweise. Das gilt für die europäische Integration ebenso wie für Forschung und Lehre auf diesem Gebiet.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Direktor des Europa-Instituts,
Professor Dr. Michael R. Will

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Teilnehmer am Aufbaustudiengang.

Nach den überaus freundlichen und nachdenkenswerten Begrüßungsworten, die unser Präsident und unser Dekan soeben gesprochen haben, kommt es mir zu - bevor Sie, Herr Dr. Glaesner, Ihren hochaktuellen Festvortrag halten - den üblichen Bericht zu erstatten.

Ich bitte Sie, mir eine lange Begrüßung zu erlassen, mit einer Ausnahme nur: Frau CONSTANTINESCO. Verehrte gnädige Frau! Ich empfinde es als besondere Ehre und freue mich ungemein darüber, daß Sie heute unter uns weilen; daß Sie dem Europa-Institut verbunden bleiben, dem Ihr Mann fast zwei Jahrzehnte lang seine Kraft geschenkt hat, und dessen Ruf in der Welt von ihm begründet worden ist. Wohin man kommt - seine Spur! Zuletzt in Lateinamerika, wo sein Seminar zur Wirtschaftsintegration in Buenos Aires (1967) nach wie vor unvergessen ist. In Venezuela, Colombia, Peru, Chile, Argentinien - überall bin ich darauf angesprochen worden. Und kürzlich erst, in Brasilien, habe ich vier Wochen im Hause eines damaligen Schülers gelebt. Hautnah spürt man etwas vom Wirken des Lehrstuhlvorgängers und erntet Früchte, die vor bald 20 Jahren e r gesät hat... Der "einsame Wolf", wie er sich einmal nannte, ist so einsam gar nicht, will mir scheinen...

Nun eröffnen wir, seiner gedenkend, heute den sechsten Jahrgang der neuen Folge unseres Postgraduierten-Programms "Europäische Integration". Wir tun dies mit großer Freude und auch ein wenig Stolz. Denn was die Universität des kleinen Saarlandes hier anbietet - als erste in deutschen Landen, und noch immer als einzige! - gehört hier allmählich zum festen Bestand; und draußen - sowohl in unseren europäischen Nachbarländern wie auch in Amerika, Afrika und Asien - rechnet man mit uns, wenn junge Leute sich jetzt schon für kommende Studienjahre am Europa-Institut anmelden und darauf vorbereiten. Das verpflichtet.

Es verpflichtet alle Beteiligten zum Nachdenken darüber, wie lange diese, unsere experimentelle Phase denn noch andauern darf: Wir vom Europa-Institut - darin sehe ich eine unserer Hauptaufgaben - müssen zusehen, wie wir eine im Kern rechtswissenschaftlich orientierte Programm-Struktur ständig aktualisieren und zugleich straffen. Auch meine ich unbeirrbar, daß den Kollegen in der Fakultät das Fehlen eines wirtschaftswissenschaftlichen Zweiges ein Dorn im Auge sein müßte - immerhin ist die Europäische Gemeinschaft ja in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sache der Universität wäre es andererseits, einen international attraktiven Abschluß in Form des Magistergrades zuzulassen und - das Allerwichtigste und Allerdringendste! - eine adäquate Instituts-Struktur bereitzustellen: finanziell, personell und räumlich. Hier liegen die Dinge arg im Argen. Mit guten Worten und gutem Willen ist es nicht mehr lange getan: Konsolidierung tut not. Nur "Konsolidierung" macht auf Dauer "solide".

Ohne solide Strukturen kein gleichbleibend solides Angebot.

Wir wollen ganz entschieden keinen juristischen Saar-Tourismus und keinen gemütlichen Euro-Kurs. Man mag unterschiedlich urteilen, inwieweit Tiefe u n d Breite zugleich erreicht werden können. Aber ganz sicher wollen wir Vertiefung.

Und wir verlangen Leistung. Die jüngsten Erfahrungen in der Dritten Welt, zuletzt in Brasilien, haben mich darin nur noch bestärkt. Es stimmt melancholisch, wenn man sieht, wie einst blühende Stätten juristischen Lehrens und Forschens samt Bibliotheken hoffnungslos zu Klippschulen verlottert sind - zu Tummelplätzen vielfach von Anwälten, die sich mit der Abhaltung irgendwelcher Rechtskurse einen kundenwirksamen Professoren-Titel auf die Visitenkarte zaubern. Nehmen Sie dazu die in den Vereinigten Staaten einsetzende Klage über das Absinken der beruflichen Standards bei den Juristen allgemein - "personal, ethical standards, standards of what's right and what's wrong, standards of how a professional life should be lived or not lived" (frisches Zitat aus einer akademischen Feier meiner alten New Yorker Universität). Solchen Entwicklungen sollten wir bei uns rechtzeitig vorbeugen - in unserem zugegebenermaßen ganz bescheidenen Rahmen.

Auf dieser Grundlage nun zu meinen beiden Berichts-Punkten im einzelnen: Programm und Institut.

I.

Im Aufbau-Studiengang des Europa-Instituts sollen Hochschulabsolventen aller Länder über ihre Fachausbildung hinaus - die sehr wohl auch eine wirtschafts-, politik- oder naturwissenschaftliche sein kann, einige erfreuliche Beispiele der Vergangenheit zeigen das - es sollen also Hochschulabsolventen einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge gewinnen. So steht es in unserer Studienordnung, und eben dieses hatten sich im abgelaufenen fünften Studienjahr über 50 Kandidaten vorgenommen; 40 haben sich schließlich immatrikuliert und von ihnen 18 das Zertifikat erworben: keiner (noch immer keiner) mit der Note "ausgezeichnet", zwei mit der Note "sehr gut", acht mit "gut", sieben mit "befriedigend" und einer mit "ausreichend". Das liegt statistisch auf der Linie, die ich Ihnen vor einem Jahr hier vorgeführt habe. Vor das Zertifikat haben die Dozenten den Schweiß gesetzt, und nur so wird es dann bei späteren Bewerbungen auch zum gewünschten Bonus kommen.

Die meisten der im vergangenen Jahr erfolgreichen Kandidaten sind längst in ihre Heimat zurückgekehrt, nach Belgien, Griechenland, England, USA; ihnen müssen wir das Zeugnis höchst prosaisch mit der Post zusenden. Das ist auch in der Vergangenheit immer so gewesen. Anders heute abend. Erstmals können wir bei uns drei der 18 Erfolgreichen begrüßen:

- Frau Rechtsanwältin Maria Odilia HENRIQUES aus Portugal
- Herrn Gerichtsreferendar Thomas PFIZOLDT, Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. GECK
- Herrn Patrick HILZENSAUER, nun auch Mitarbeiter am Europa-Institut.

Ihnen überreiche ich deshalb voller Freude und mit herzlichem Glückwunsch das wohlverdiente "Zertifikat über europäische Studien".

Für das heute beginnende Studienjahr haben sich aus Deutschland 28 und aus anderen Ländern 15 Teilnehmer angemeldet. Erstmals vertreten sind - wie ich mit Vergnügen höre - aus Europa: Italien, Österreich und Ungarn;

VORLÄUFIGE STATISTISCHE OBERSICHT

TEILNEHMER

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
neu	16	31	26	24	37	37
alt	-	5	13	17	4	3
insgesamt	16	36	39	41	41	40

ZERTIFIKATSERWERB

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
"ausgezeichnet"	-	-	-	-	-	
"sehr gut"	3	1	1	3	1	
"gut"	6	8	10	8	9	
"befriedigend"	3	5	3	4	7	
"ausreichend"	-	-	-	-	1	
insgesamt bestanden	12	14	14	15	18	

FACHRICHTUNGEN

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
Jura	13	24	29	26	32	31
Wirtschaft	1	3	5	4	2	2
Politik	-	1	1	1	3	-
Sprachen	1	3	2	4	2	2
Pädagogik	-	1	1	4	-	1
andere Fächer	1	4	1	2	2	4

H E R K U N F T

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
Deutschland	7	18	23	20	22	27
Argentinien			1	1		1
Belgien					2	
China (VR)						1
Costa Rica					1	
Elfenbeinküste				1		
Finnland	2			1		
Frankreich	2	4	2		2	1
Griechenland	3	8	12	11	5	1
Irland					1	
Italien						1
Japan		1	1			
Kamerun				3		
Kanada				1		
Marokko	1					
Niederlande				1		
Österreich						1
Polen		1		1	1	
Portugal					1	
Spanien				1	2	3
Syrien						1
Ungarn						1
USA	1	4			4	2

II.

Weniger gut sieht es mit der Struktur aus, welche dieses Programm langfristig tragen soll. Wir haben hier unter anderem ein ernsthaftes Problem bei den Stipendien und ein existentielles Problem bei der Institutsausstattung.

Mit den Stipendien hatten wir im vergangenen Jahr insofern Glück, als sieben der vierzig Teilnehmer voll gefördert worden sind: drei vom DAAD, einer von der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die restlichen drei Vollstipendien sowie zwei Kurzzeitstipendien hat das Saarland beigetragen, das muß einmal deutlich gesagt werden. Großen Dank wiederum der Vereinigung der Freunde und Herrn Kollegen Aubin dafür, daß uns nicht allein das Heinen-Stipendium zufiel, sondern darüber hinaus ein weiteres Stipendium für unsere zweite Französin. Dankbar erwähne ich auch das Kultusministerium, das wiederholt einsprang, als in Notfällen anders nicht zu helfen war, und das außerdem die beiden Kurzstipendien aus Landesmitteln gewährte.

In diesem neuen Studienjahr 1985/86 sind es nur noch drei Teilnehmer, die in den Genuß einer vollen Förderung gelangen: je eine Stipendiatin beim DAAD, bei Fulbright und bei Heinen. Unser Auswärtiges Amt aber, das nach wie vor alle Mittel fürs Europa-Kolleg in Brügge und nichts ins hiesige Europa-Institut investiert, muß sich von der baskischen Regierung beschämen lassen, die nunmehr eins von zehn neuen Europa-Stipendien für das Studium in Saarbrücken bestimmt haben soll; damit würde sich die Zahl der Stipendien diesmal auf insgesamt vier erhöhen - eine klägliche Zahl. In einigen Fällen sind Förderungs-Anträge von Kandidaten, die wir ihrer Qualifikation wegen zugelassen hatten, abgelehnt worden. Betrübliches Ergebnis: Diese Kandidaten konnten mangels eigener Mittel nicht kommen und sind für den Aufbaustudiengang als Verlust zu buchen.

Erhebliche Verluste erwachsen uns vor allem aber aus der immer bedrohlicheren Personal-, Geld- und Raumnot.

Kaum freut man sich an einer neugewonnenen, rasch eingearbeiteten Europa-Sekretärin, schon springt sie wieder auf und davon. Warum? Weil jede öffentliche Anstalt oder Stiftung die Löhne der Universität mühelos

Für das heute beginnende Studienjahr haben sich aus Deutschland 28 und aus anderen Ländern 15 Teilnehmer angemeldet. Erstmals vertreten sind - wie ich mit Vergnügen höre - aus Europa: Italien, Österreich und Ungarn; aus Asien die Volksrepublik China. Sie alle, meine lieben jungen Kollegen, begrüßen wir auf das herzlichste und wünschen Ihnen eine gute und erfüllte Studienzeit. Ein besonderer Gruß gilt auch wieder dem "Centre for European Legal Studies" in Exeter, das uns - über unseren Hochschulassistenten, Herrn Dr. Dr. Schroth, der allein und unermüdlich die Beziehungen dorthin pflegt - wiederum drei sprachlich und juristisch sorgfältigst vorbereitete Studenten nach Saarbrücken geschickt hat.

Das Studienprogramm, das Sie jetzt erwartet, entspricht im großen und ganzen dem des Vorjahres. Neue Materie ist nur das "Europäische Verwaltungsrecht", das ein neuer Dozent (aber alter Freund) des Europa-Institutes, Herr Dr. Manfred A. DAUSES, Rechtsreferent am EuGH im Kabinett des Richters EVERLING, in diesem Winter einstündig anbietet. Neu hinzu kommt meine mit und in der Europäischen Akademie Otzenhausen am ersten Dezember-Wochenende geplante Wissenschaftliche Tagung über "Rechtsprobleme beim Eintritt Spaniens und Portugals in die EG". Ferner eine Reihe von Vortragseinladungen - gewöhnlich von langer Hand geplant, manchmal aber auch kurzfristig arrangiert, wenn es sich so fügt -, die auswärtigen Professoren und Praktikern eine Art Laboratorium zur Verfügung stellen wollen; "sie begleiten das Studium", wie mein Kollege Professor Georg Ress es an dieser Stelle einmal formuliert hat, "und sollen das Nachdenken über rechtspolitische Grundsatzfragen der europäischen Integration anregen". Deshalb empfehlen wir, diese Gastvorträge regelmäßig zu besuchen, betrachten sie als Bestandteil unserer Grundkurse und berücksichtigen sie bei der Auswahl der Prüfungsfragen.
Schließlich verweise ich auf unsere beliebten Exkursionen: Einmal die traditionelle zu den europäischen Institutionen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg (die wir diesmal gemeinsam mit einer Gruppe aus Polen in deren Bus planen); und dann eine weitere Exkursion - als Kür sozusagen -, wie sie im letzten Sommer Herr Ress ans Europäische Hochschulinstitut in Florenz unternommen hat, und wie ich sie im kommenden Sommer ans EWG-Forschungszentrum in Danzig unternehmen will.

Soweit, so gut.

überbietet. Ich habe es jetzt schwarz auf weiß vom Kanzler, daß ich die neue Sekretärin nur noch mit gelegentlichen "fremdsprachlichen Einmischungen" beschäftigen möge - ihre englische, französische, spanische Stenografie darf sie vergessen: ausgerechnet am Europa-Institut.
Nächster Punkt: Der Verwaltungskosten-Titel. Er ist trotz der ständig gestiegenen Anforderungen seit fünf Jahren unverändert. Bei sparsamster Wirtschaftsführung - dafür bürgt Herr Tosi, den wir ab Januar vermissen werden -, war der Titel diesmal bereits im neunten Monat erschöpft. Gingen wir mit dem vollen Defizit ins neue Haushaltsjahr, so sähe ich die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Studienjahres in der Tat gefährdet. Das nächste Studienjahr dürften wir dann gar nicht mehr eröffnen. Einen der hier zunehmend ins Gewicht fallenden Posten bilden die Hefte unserer grün-weiß-grünen Offset-Schriftenreihe (in Vorbereitung ist gerade die Nr.51). Die Hefte, die sich weithin wachsender Beliebtheit erfreuen, eignen sich nicht nur als gut gezielte Werbeträger für den Studiengang, sondern auch als willkommene Tauschobjekte gegen neue ausländische Bücher und Periodika. Müssen wir auf dieses wertvolle Instrument verzichten?

Über die Raumnot sage ich jetzt nichts mehr, um nicht auch noch in Zeitnot zu geraten. Der beste Beweis ist der Augenschein - nachher beim Wein. Ein Lichtblick immerhin: Wir konnten letzte Woche - nach dreijährigem Hin und Her - unseren Zeitschriftenlesesaal in der Kellerbibliothek eröffnen (vorerst leider noch immer ohne die 20 zugesagten Leihgaben des Instituts für europäisches Recht).

Ich fasse zusammen: Wenn wir uns auch von manchen etwas im Stich gelassen fühlen - allen voran der Europäischen Gemeinschaft - so ist die Moral doch hervorragend, der gute Wille aller Mitarbeiter, Dozenten, Verwaltungsstellen einschließlich Personalrat bis hinauf zum Präsidenten, bewunderungswürdig. Ihnen allen, und vielen hier Ungenannten, gehört unsere Dankbarkeit. In diesen Dank sei mein Mitdirektor Prof. Ress - derzeit in Schottland - ausdrücklich eingeschlossen; er hat während meiner Abwesenheit mit Tatkraft sondergleichen eine Unzahl schwieriger Probleme angepackt und gelöst.

Er war es auch, der Sie - verehrter, lieber Herr Dr. GLAESNER - vor sechs Jahren als Dozenten für den Aufbaustudiengang und dieses Jahr für den Eröffnungs-Festvortrag gewonnen hat.

Einen Mann hier lange vorzustellen, der schon bei der Ausarbeitung der Römischen Verträge dabei war, der den führenden Kommentar und die wichtigste Zeitschrift zum Europarecht mitherausgibt und seit über 10 Jahren den Rat berät - einen Mann der ersten Stunde auch dieses Studienganges, der im Europa-Institut Jahr für Jahr mit großem Lehrerfolg gewirkt hat, lange willkommen zu heißen - das alles scheint mir überflüssig: Sie sind hier zu Hause! Deshalb bitte ich Sie, ohne weitere Umschweife mit ihrem Vortrag zu beginnen:"Rechtliche, politische und wirtschaftliche Probleme der Süderweiterung der EG".

V O R T R A G

von Herrn Generaldirektor Dr. Hans-Joachim Glaesner

Der Rechtsberater des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft

Zu Beginn meiner Ausführungen über die Probleme der Süderweiterung ist es vielleicht gut, sich den allgemeinen Rahmen, in dem dieser Vorgang gesehen werden muß, in Erinnerung zu rufen. Gerade im Hinblick auf die Süderweiterung ist immer wieder die Frage gestellt worden, ob es im Interesse der Entwicklung der Gemeinschaft gut und zweckmäßig sei, diese Erweiterung vorzunehmen. Zunächst ist diesen Zweifeln entgegenzuhalten, daß wir gemeinsam mit allen diesen Ländern ein kulturelles Erbe des christlichen Abendlandes besitzen. Diese historische Tatsache ist in den letzten Wochen noch einmal besonders dadurch unterstrichen worden, daß die Kommission einen Kongreß über das gemeinsame kulturelle Erbe in Madrid organisiert hat. Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben die sechs Gründerstaaten in den Pariser und Römischen Verträgen die Möglichkeit eröffnet, daß alle demokratischen Staaten Europas diesen Gemeinschaften beitreten können. Damit war die Zulassung der Anträge verschiedener beitrittswilliger Staaten im Laufe der Jahre ermöglicht, ja im positiven Sinne präjudiziert. Eine Ablehnung dieser Beitrittsanträge hätte im Widerspruch zu der "raison d'être" dieser Gemeinschaft gestanden. Sie wäre unglaubwürdig geworden, wenn sie aus noch so ernsthaften Gründen den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, einschließlich der Südstaaten, nicht akzeptiert hätte. Hinsichtlich der Süderweiterung kommen noch konkrete politische Gründe hinzu: Es muß im Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten liegen, in den Südländern die Demokratie durch Einbindung in den Gemeinschaftsrahmen zu stärken; auch sollte ein sicherheitspolitischer Aspekt hinsichtlich der Südflanke der NATO nicht übersehen werden. Von einigen ist auch betont worden, daß durch diese Erweiterung die 200-Meilen-Zone der Gemeinschaftsmeere entscheidend erweitert würde.

All diesen Oberlegungen hätte nicht Rechnung getragen werden können durch den Abschluß von Assoziationsverträgen, wie sie in Artikel 238 des EWG-Vertrags vorgesehen sind. Durch derartige Verträge können zwar alle in die Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Sachgebiete abgedeckt werden. Eine Teilnahme von assoziierten Staaten an dem Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft ist jedoch ausgeschlossen. Es ist aber nicht denkbar, daß ein Staat als Vollmitglied der Familie Europas anerkannt wird und doch am Entscheidungsprozeß dieser Gemeinschaft nicht teilhaben kann.

Welches waren nun die Gründe für die drei Südstaaten, für den Beitritt zur

Gemeinschaft zu optieren? Selbstverständlich handelt es sich dabei um wirtschaftliche und politische Oberlegungen, die zum Teil identisch sind mit den Motiven und Interessen der Gemeinschaft, sich einer Erweiterung nicht zu verschließen. Aber für jeden der drei Südstaaten gibt es, wenn auch verschiedene, historisch bedingte Gründe, die sicher nicht ohne Einfluß gewesen sind auf die Haltung dieser Staaten zu der Gemeinschaft. Ein kleiner und notgedrungen kursorischer historischer Rückblick mag dies verdeutlichen.

Griechenland ist gelegentlich als die Wiege der europäischen Kultur bezeichnet worden. Man darf aber nicht vergessen, daß das Königreich Griechenland erst im Jahre 1830 durch das Protokoll von London als selbständiger Staat anerkannt worden ist. Gleichwohl haben die Griechen auch unter jahrhundertelanger türkischer Vorherrschaft ihr Nationalgefühl und ihre europäische Eigenart bewahrt. Dies war möglich durch die Bindung der Griechen an die orthodoxe Kirche und wurde begünstigt durch die Kommunalstrukturen, in denen die Menschen lebten. Nach langer Fremdherrschaft, die ein starkes griechisches Nationalbewußtsein nicht hat auslöschen können, zeigte sich nach der Unabhängigkeit ein europäisches Bewußtsein in dem Sinne, daß dieses Land sehr starke politische Bindungen an die europäischen Staaten des vorigen Jahrhunderts entwickelte. Dies erklärt meines Erachtens auch, daß in Griechenland schon von Beginn der Europäischen Gemeinschaften an eine deutliche Orientierung auf diese Gemeinschaften zu beobachten war. Es mag hier daran erinnert werden, daß Griechenland schon Anfang der sechziger Jahre ein Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft abschloß. Die erklärte Zielsetzung dieses Abkommens war, daß die Assoziation zum gegebenen Zeitpunkt in eine Mitgliedschaft einmünden sollte.

Anders liegen die Dinge in Spanien. Man könnte sagen, daß Spanien in der Epoche Karls V. und Philips II. sich als der europäische Staat verstand. Spanien hat diese Stellung und diesen Einfluß im Laufe der Jahrhunderte verloren und am Ende des letzten Jahrhunderts die letzten Teile seines großen Kolonialreiches aufgeben müssen. Seit diesem Zeitpunkt kann man in Spanien zwei Tendenzen beobachten. Auf der einen Seite wurde die Wiederherstellung des spanischen Nationalbewußtseins durch ein Zurückdrängen aller nichtspanischen Elemente gesucht. Auf der anderen Seite wurde angestrebt, die Stärke und das Ansehen Spaniens im Verbund mit den anderen

europäischen Staaten wiederherzustellen. So ist zum Beispiel Ortega y Gasset immer für die europäische Orientierung eingetreten. Er hat im Jahre 1930 einen Aufruf veröffentlicht, in dem er Europa auffordert, eine Nation zu werden. 1954 ist sein Buch "Europäische Kulturen und europäische Völker" erschienen. Diese Tendenz, für die Ortega y Gasset ja nur ein Repräsentant war, hat sich letztlich bis zum Ende des Franco-Regimes nicht durchsetzen können. Spanien ist vor diesem Zeitpunkt lediglich im Jahre 1959 der OECD beigetreten, hat sich aber von allen anderen europäischen Organisationen ferngehalten.

Für Portugal scheint es aus historischen Gründen keine Schwierigkeit gegeben zu haben, sich Europa zuzuwenden. So hat dieses Land schon von Beginn des europäischen Einigungsprozesses an durch seine Mitgliedschaft in der OECD und der NATO seit 1949 eine nach Europa gerichtete Politik betrieben; es ist auch Mitglied der EFTA geworden. Der Verlust des Kolonialreiches, insbesondere von Angola nach dem 2. Weltkrieg, scheint anders als in Spanien keine Isolationstendenzen hervorgerufen zu haben. Allerdings war das Verhältnis zwischen Portugal und Spanien im Rahmen der Verhandlungen über den gleichzeitigen Beitritt zu der Europäischen Gemeinschaft nicht immer unproblematisch. Hier reflektierte sich die Tatsache, daß die Beziehungen zwischen den beiden Ländern nie spannungsfrei waren. Es wird die Meinung vertreten, daß dieser Zustand auf die geschichtliche Vergangenheit zurückzuführen ist. Die Portugiesen haben sich in der Tat erst relativ spät von Spanien losgelöst und haben nach Erringung ihrer Selbständigkeit erneut von 1508 bis 1668 unter spanischer Herrschaft gelebt. Sollten tatsächlich historische Reminiszenzen bis in unsere Zeit hineingewirkt haben, steht zu hoffen, daß ihre gemeinsame Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften dazu beiträgt, diese abzubauen. Ein ermutigendes Beispiel in dieser Hinsicht ist die Einigung über die wechselseitigen Fischereirechte. Vor dem Beitritt konnten Spanien und Portugal sich jahrelang nicht auf ein Fischereiabkommen einigen. Während der Verhandlungen, die eine Lösung dieses Problems erforderten, haben sich beide Länder in relativ kurzer Zeit auf ihre wechselseitigen Beziehungen im Fischereibereich geeinigt.

Wie schon erwähnt, muß die Süderweiterung im Gesamtzusammenhang der Erweiterungspolitik der Gemeinschaft gesehen werden. Auf der Grundlage der Artikel

237 EWG-Vertrag, Artikel 205 Euratom-Vertrag und Artikel 98 EGKS-Vertrag erfolgte zunächst die sogenannte Norderweiterung, die nach einigen Nachverhandlungen nun wohl als abgeschlossen angesehen werden kann. Ich erwähne diese Erweiterung deshalb, weil im Gegensatz zu der Süderweiterung hier die Konvergenz der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der neuen Mitgliedstaaten mit den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten relativ groß war. Dabei darf nicht übersehen werden, daß zum Beispiel Irland nicht denselben Entwicklungsstand hatte und auch heute noch nicht hat wie der Durchschnitt der übrigen Mitgliedstaaten. Doch auch schon in der ursprünglichen Sechsergemeinschaft gab es Gebiete wie das Mezzogiorno, die einen Nachholbedarf hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gegenüber den übrigen Regionen der Gemeinschaft hatten. Mir scheint, daß weder die förderungswürdigen Regionen in der ursprünglichen Gemeinschaft noch der Beitritt Irlands innerhalb der Neunergemeinschaft die Entwicklung über Gebühr belastet oder ihr gar geschadet haben. Dies erklärt vielleicht, daß schon zu Beginn der sechziger Jahre die Süderweiterung als ein fehlendes Stück der europäischen Entwicklung angesehen wurde. Etwa im gleichen Zeitraum, in der die ersten Verhandlungen über die Norderweiterung geführt wurden, schloß die Gemeinschaft im Jahre 1962 mit Griechenland ein Assoziationsabkommen ab mit der erklärten Absicht, aus dieser Assoziation heraus das Verhältnis zwischen Griechenland und der Gemeinschaft bis zur Vollmitgliedschaft zu entwickeln. Der Vollständigkeit halber muß hier erwähnt werden, daß zum selben Zeitpunkt ein Abkommen mit der Türkei unterzeichnet worden ist, ebenfalls mit der erklärten Absicht der zukünftigen Mitgliedschaft.

Mit Spanien und Portugal haben die vertraglichen Beziehungen sehr viel später begonnen, nämlich zunächst mit Spanien 1970 durch den Abschluß eines Präferenzabkommens, ehe Spanien dann im Jahre 1977 den Antrag auf Mitgliedschaft stellte. Dieser Antrag war offensichtlich erst mit dem Ende des Franco-Regimes möglich. Gleichzeitig ist Spanien dem Europarat beigetreten und 1981 der NATO. Die Beitrittsverhandlungen konnten erst am 11. Juni 1985 abgeschlossen werden und sind am 1.1.1986 in Kraft getreten. Portugal, das schon NATO- und OECD-Mitglied war, hat zunächst als Mitgliedstaat der EFTA 1972 mit der Gemeinschaft ein Handelsabkommen abgeschlossen wie alle anderen sogenannten Rest-EFTA-Staaten nach dem Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks in die Gemeinschaft. Ein weiteres Zusatzprotokoll

beiden Regierungen hat dazu geführt, daß man im Rahmen der Obergangs- und Anpassungsbestimmungen über die allgemeine Schutzklausel des Artikels 334 der Beitrittsakte hinaus ein sogenanntes Oberwachungssystem eingerichtet hat. Dieses System hat zum Ziel, die Warenströme in beide Richtungen auf den jeweils sensiblen Sektoren zu überwachen, und gibt die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn es zu schwerwiegenden Störungen durch Veränderung dieser Warenströme kommt, ehe derartige Änderungen durch Strukturanpassungen abgefangen werden können.

Auch im industriellen Bereich bedarf es einer längeren Obergangszeit, bevor die spanische und portugiesische Industrie dem Wettbewerb mit den Unternehmen aus der Zehnergemeinschaft ausgesetzt werden kann. In beiden Ländern liegt der Schwerpunkt der industriellen Produktion bei kleinen und mittleren Betrieben, die infolge ihrer Strukturen, Produktionsmethoden und Kapitalausstattung kaum eine Chance auf dem gemeinsamen Markt hätten, selbst wenn sie zu relativ niedrigen Kosten produzieren können. Eine Ausnahme bilden die Stahl-, Schiffsbau- und Textilindustrien in Spanien und vielleicht die Textilindustrie in Portugal. Doch gerade diese Industriezweige stehen vor großen Schwierigkeiten - Schwierigkeiten, die nicht nur auf die Gemeinschaft beschränkt, sondern weltweit zu beobachten sind. Der Einschluß der portugiesischen und spanischen Industrie in das System der Gemeinschaft bedeutet damit einerseits, daß diese durch Einführung des freien Warenverkehrs der Konkurrenz der Gemeinschaftsunternehmen in diesem Sektor verstärkt ausgesetzt werden, andererseits können diese Industrien von handelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern profitieren.

Die Änderungen, die im gemeinsamen Markt durch das Angebot spanischer und portugiesischer Waren eintreten werden, können nicht ohne Folgen für den Absatz von Produkten aus Drittländern in der Gemeinschaft bleiben. Dies gilt insbesondere für die Mittelmeerländer und die Agrarprodukte der Südstaaten. Die Agrarproduktion im Mittelmeerraum ist weitgehend durch Monokulturen gekennzeichnet, und diese Länder befinden sich noch in einem nicht sehr fortgeschrittenen Stadium der Restrukturierung der Agrar- und auch ihrer Industrieproduktion.

Wegen der besonderen wirtschaftlichen, politischen Bedeutung und auch aufgrund historischer Bindungen des Mittelmeerraums an Europa hat die Gemein-

schaft diesem Raum schon früh besondere Beachtung geschenkt. So ist Anfang der siebziger Jahre eine Mittelmeerpolitik entwickelt worden, die sich in vertraglichen Beziehungen mit den meisten Anrainerstaaten niedergeschlagen hat. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Abkommen sind Bestimmungen über den Warenverkehr, die es für die Drittstaaten sicherstellen sollen, zu näher definierten Bedingungen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu tätigen. So hat die Gemeinschaft mit den Maghrebstaaten, mit Zypern, mit Malta und mit Jugoslawien, aber auch mit den Machrekstaaten und Israel derartige Abkommen abgeschlossen, die weitgehend Präferenzbestimmungen enthalten. Durch die Gemeinschaftspräferenz, die im Laufe der Obergangszeit zugunsten der spanischen und portugiesischen, aber auch der griechischen Produkte wirksam werden wird, wird es schwierig sein, die jetzigen traditionellen Handelsströme aus den Drittstaaten des Mittelmeerraumes aufrechtzuerhalten. Das kann für bestimmte Länder zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen führen. Beispielsweise hängt die Außenhandelsbilanz Tunesiens weitgehend von der Ausfuhr von Oliven und Olivenöl ab. Gerade dieses Produkt ist bereits in der Gemeinschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der spanischen Produktion, ein Oberschußprodukt. Ein anderes Beispiel ist Israel, das in den letzten 10 bis 15 Jahren eine hochentwickelte Produktion von Zitrusfrüchten und anderen Südprodukten, Frischblumen und Frischgemüse entwickelt hat und große Investitionen in ein modernes Verpackungs- und Vermarktungssystem getätigt hat. Es gibt in diesem Lande Kibbuze, die sich ausschließlich auf die Produktion derartiger Exportgüter spezialisiert haben. Sollten die Kibbuze durch die Änderung der Marktbedingungen in Europa nicht mehr lebensfähig sein, wird die Folge dieser Handelsstromänderungen auf allgemeinem politischen oder gesellschaftlichen Gebiet klar ersichtlich. Für fast alle Mittelmeerländer gilt, daß sie auf Ausfuhrerlöse angewiesen sind, um diejenigen Devisen zu verdienen, die sie benötigen, um ihre Lebensmittel einzuführen. Die Ernährung der Bevölkerung erfordert die Einfuhr von etwa 70 bis 80 % der benötigten Lebensmittel.

Da sich die Gemeinschaft ihrer Verantwortung für den Mittelmeerraum bewußt ist, hat sie Verhandlungen mit den Anrainerstaaten aufgenommen, um Regelungen zu finden, die nach Möglichkeit die traditionellen Handelsströme aufrechterhalten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dies bei den objektiven Gegebenheiten im Inneren der Gemeinschaft zu realisieren ist. Es ist erwogen worden, sozusagen als Ersatz für Exportmöglichkeiten die finanziellen Hilfen

wurde 1976 mit Portugal abgeschlossen, das eine finanzielle Hilfe, nämlich 200 Mio. Rechnungseinheiten als Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsvergünstigung vorsah. Hiermit wurde ein bereits 1975 Portugal gewährter Kredit von 80 Mio. Rechnungseinheiten aufgestockt. Das Zusatzprotokoll von 1976 muß im Zusammenhang mit dem Antrag auf Mitgliedschaft der Gemeinschaft gesehen werden. Die in ihm vorgesehenen Finanzmittel waren ausdrücklich dafür bestimmt, die strukturelle Entwicklung und insbesondere die Beweglichkeit der Arbeitnehmer in Portugal zu fördern im Hinblick auf den vorgesehenen Beitritt Portugals zur Gemeinschaft. Etwa zum gleichen Zeitpunkt trat Portugal im Jahre 1976 auch dem Europarat bei.

Im wirtschaftlichen Bereich ist bereits auf die Problematik hingewiesen worden, die sich aus dem unterschiedlichen Entwicklungsstand zwischen den Südstaaten und dem Rest der Gemeinschaft ergibt. Lassen Sie mich dies am Beispiel von Spanien und Portugal noch verdeutlichen.

In den Beitrittsverhandlungen hat sich herausgestellt, daß die Probleme im Landwirtschaftsbereich die größten Schwierigkeiten bereiten. Das liegt nicht nur daran, daß die gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft auch ohne den Beitritt Spaniens und Portugals problematisch geworden ist, sondern auch daran, daß die Landwirtschaft in Spanien und Portugal eine wirtschaftliche Bedeutung hat, die größer ist als in den Volkswirtschaften der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. So sind in Spanien 18% der arbeitenden Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig, erwirtschaften 9% des Bruttosozialproduktes. In Portugal sind die entsprechenden Zahlen 23,6% der arbeitenden Bevölkerung, die 14% des Bruttosozialproduktes erwirtschaften. In der Gemeinschaft sind im Durchschnitt etwa 10% der arbeitenden Bevölkerung noch in der Landwirtschaft tätig; sie erwirtschaften ca. 5% des Gesamtbruttosozialproduktes. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Größenordnung der Landwirtschaft und ihrer Produktivität. Auf der anderen Seite sind in Portugal und Spanien die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und damit die Preise für Agrarprodukte sehr viel niedriger als in der übrigen Gemeinschaft. Die Einführung des Systems der gemeinsamen Agrarpolitik, auch wenn sie sich im Laufe einer Obergangszeit von 10 bis 12 Jahren vollzieht, hat unweigerlich zur Folge, daß ein Anreiz zu einer Mehrproduktion in diesen beiden Ländern entsteht und daß die Preise für Agrarprodukte steigen. Dies gilt auch in der Perspektive einer eventuellen Reform der gemeinsamen Agrar-

politik; denn es ist realistischerweise nicht damit zu rechnen, daß eine solche Reform eine wesentliche Senkung der Agrarpreise mit sich bringen kann. Wenn also in Spanien und Portugal die Produktion von Agrarprodukten, wie insbesondere Gemüse, Zitrusfrüchte,Olivenöl und Wein, steigt,und der freie Warenverkehr mit den anderen Migliedstaaten der Gemeinschaft verwirklicht wird, muß ein Angebotsdruck auf dem gesamten internen Markt der Gemeinschaft die Folge sein. Denn zum einen haben die beiden Länder für die genannten Produkte den Selbstversorgungsgrad schon jetzt überschritten, und zum anderen besteht in der Zehnergemeinschaft, etwa für den Wein, bereits jetzt eine Oberproduktion, die auf dem Markt nicht mehr abzusetzen ist. Unabhängig von der beabsichtigen Reform der gemeinsamen Agrarpolitik werden die Produzenten in der Zehnergemeinschaft sich auf diese Situation einstellen müssen; d.h., es wird notwendig sein, daß die Agrarstrukturen geändert werden, sowohl was die Produktionskosten, aber vor allem was die Produkte angeht. Dies hat man während der Verhandlungen durchaus gesehen, und die schon in der Gemeinschaft befindlichen Südstaaten, speziell Griechenland, haben geltend gemacht, daß hier Vorsorge getroffen werden müsse. Die griechische Regierung hatte für die Zustimmung zu der Süderweiterung zur Bedingung gemacht, daß vor Inkrafttreten des Beitritts von Spanien und Portugal konkrete Maßnahmen getroffen würden. Aus diesem Grunde sind durch eine Verordnung vom 25.7.1985 die sogenannten integrierten Mittelmeerprogramme verabschiedet worden. Sie sehen 1,6 Milliarden ECU an zusätzlichen Mitteln für die Südgebiete, insbesondere aber für Griechenland vor. Diese Mittel werden lediglich für Frankreich, Italien und vor allem Griechenland zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Mitgliedstaaten nehmen an diesen Programmen nicht teil. Die zweite bereits erwähnte Folge der Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik in Spanien und Portugal, nämlich die Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, wird die beiden Staaten vor nicht unerhebliche Probleme stellen. Höhere Nahrungsmittelpreise bedeuten höhere Lebenskosten, die nicht ohne Einfluß auf die Inflationsrate bleiben können. Auch ist es ganz natürlich, daß sich höhere Lebenshaltungskosten in dem Lohngefüge niederschlagen. Aber auch, was die Warenströme landwirtschaftlicher Produkte aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien und Portugal anbetrifft, haben die Regierungen dieser beiden Länder die Befürchtung, daß durch erhöhte Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach Spanien und Portugal, insbesondere im Milch- und Rindfleischsektor, Störungen in der spanischen und portugiesischen Landwirtschaft auftreten könnten.Diese Haltung der

zu erhöhen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn vermittels der Finanzhilfen die Entwicklung alternativer Produktionen und somit auch der Ausbau der Industrien in diesen Ländern gefördert wird, und zwar so rechtzeitig, daß sie vor Ablauf der für Portugal und Spanien vorgesehenen Obergangszeiten einen Beitrag für die Volkswirtschaften der Drittländer leisten können.

Die Eingliederung der spanischen und portugiesischen Volkswirtschaft in die Gemeinschaft, d.h. die Herstellung eines Grades von Konvergenz, die ausreicht, um ein harmonisches Funktionieren und eine weitere Entwicklung der Vokswirtschaften dieser beiden Länder im Gemeinschaftssystem zu gewährleisten, wird sowohl von diesen Ländern als aber auch von der Gemeinschaft große Anstrengungen erfordern. Zur Illustrierung der Ausgangssituation sollten nur einige wenige Zahlen genannt werden. Das Bruttosozialprodukt pro Kopf in Spanien betrug im Jahre 1981 4.439 ECU, in Kaufkrafteinheiten umgerechnet 3.423, in Portugal 2.273 ECU, in Kaufkraft umgerechnet 2.334. Der Durchschnitt des Bruttosozialproduktes pro Kopf in der Gemeinschaft ist demgegenüber 8.811 ECU oder 4.794 Kaufkrafteinheiten. Andererseits ist in Spanien ein bemerkenswerter Anstieg des Bruttosozialproduktes seit 1978 zu beobachten. Im Jahre 1978 betrug das Bruttosozialprodukt 1,2 Billionen Pesetas, und im Jahre 1982 war es auf 19,9 Billionen Pesetas gestiegen. Demgegenüber ist in Portugal eine Stagnierung zu beobachten. 1978 betrug das Bruttosozialprodukt 1,6 Billionen Escudos und stieg bis 1982 nur auf 1,7 Billionen. Die Inflation betrug in Spanien 1978 19,8 %, 1984 12,7 %, in Portugal 1978 22 %, 1984 20 %. Auch die Arbeitslosenzahlen sind in beiden Ländern erschreckend hoch: 1975 in Spanien 625.000 und 1984 2,9 Millionen; das sind 20 % der arbeitenden Bevölkerung. Für Portugal lauten die entsprechenden Zahlen: 1975 309.000 und 1984 484.000. Das sind dort 12 % der arbeitenden Bevölkerung. Bei dieser Ausgangslage müssen die langen Obergangszeiten von 7 bis maximal 15 Jahren genutzt werden, um die strukturellen Unterschiede in den Volkswirtschaften der beiden neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft abzubauen, damit es nicht zu schwerwiegenden Störungen des Wirtschaftsablaufes in diesen Ländern kommt. Dies gilt nicht nur für Industrie- und Landwirtschaftsstrukturen, sondern für alle wirtschaftlichen Bereiche wie den Arbeitsmarkt und den Kapitalverkehr. Eine solche Politik hat jedoch nur eine Chance, wenn man bereit ist, beträchtliche finanzielle Aufwendungen zur Hilfe dieser Länder zu machen. Zwar ist dies im Prinzip erkannt worden, und die Eigeneinnahmen der Gemeinschaften

sind hinsichtlich des Höchstsatzes der Mehrwertsteuer von 1 auf 1,4 % aufgestockt worden. Das Inkrafttreten dieses Beschlusses ist auf Betreiben insbesondere der Deutschen Bundesregierung gekoppelt worden an die Ratifizierung der beiden Beitrittsverträge. Realistischerweise muß man jedoch sagen, daß diese Aufstockungen der Gemeinschaftsmittel bei weitem nicht ausreichen werden, um die durch die Erweiterung der Gemeinschaft entstandenen Probleme auch nur annähernd zu lösen. Es darf nicht vergessen werden, daß die Mittel des Gemeinschaftshaushalts ja nicht nur für die Beitrittsländer zur Verfügung stehen, sondern daß vor allem die gemeinsame Agrarpolitik immer noch 60 % oder mehr der Haushaltsmittel in Anspruch nimmt. Daran wird sich auch durch den Beschluß über die sogenannte Haushaltsdisziplin in der Realität nicht sehr viel ändern können. Der Beschluß sieht vor, daß die Agrarausgaben nicht in höherem Maße steigen können als die Eigeneinnahmen. Abgesehen davon, daß diese Regel im günstigsten Fall den Status quo hinsichtlich des Anteils der Agrarausgaben am Gesamthaushalt aufrechterhalten kann, hat die Erstellung des Haushalts 1986 bereits gezeigt, daß die dem Beschluß über die Haushaltsdisziplin zugrundegelegten Annahmen nicht realistisch sein dürften. Die Gemeinschaft wird sich deshalb in absehbarer Zeit erneut mit der Notwendigkeit konfrontiert sehen, die Eigeneinnahmen zu erhöhen.

Lassen Sie mich nun einige rechtliche Aspekte des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft behandeln. Das Beitrittsverfahren ist bekanntlich in den Artikeln 98 EGKS-Vertrag, Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 EAG-Vertrag geregelt. Alle drei Bestimmungen sehen vor, daß ein beitrittswilliger Drittstaat einen entsprechenden Antrag an den Rat richtet. In der Praxis werden aufgrund eines solchen Antrags die Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen und eventuelle Anpassungen der Verträge durch die Kommission geführt, obwohl die genannten Bestimmungen eine besondere Rolle der Kommission als Verhandlungsführer nicht vorsehen. Der Artikel 228 EWG-Vertrag und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge, die die Rolle der Kommission als Verhandlungsführer für die Gemeinschaft zum Abschluß von Abkommen mit Drittstaaten festlegen, finden im Rahmen des Beitrittsverfahrens keine Anwendung. Wenn in den von der Kommission geführten Verhandlungen Schwierigkeiten politischer Art auftreten, muß die Kommission den Rat befassen, der dann, und zwar einstimmig, die Haltung der Gemeinschaft

in den Verhandlungen festlegt. Es ist auch nicht ausgeschlossen und auch praktiziert worden, daß in solchen Fällen der Ratspräsident und die Kommission die Verhandlungen mit den Beitrittsstaaten fortsetzen. Liegt ein abschließendes Verhandlungsergebnis vor, wird hierzu eine Stellungnahme der Kommission eingeholt. Hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens nach vorliegender Stellungnahme der Kommission unterscheiden sich die Regeln des EGKS-Vertrags einerseits und der Römischen Verträge andererseits. Nach Artikel 98 EGKS-Vertrag beschließt der Rat einstimmig den Beitritt des neuen Mitgliedstaats und setzt gleichzeitig die Bedingungen für den Beitritt fest. Es ist zu bemerken, daß zum Unterschied zu den Römischen Verträgen der Artikel 98 keine Anpassungen des Vertrags vorsieht. Der Beitritt wird wirksam, wenn der neue Mitgliedstaat seine Beitrittsurkunde bei der Depositarregierung hinterlegt hat. Das bedeutet, daß die Parlamente der alten Mitgliedstaaten mit dem Beitrittsakt eines neuen Mitgliedstaats nicht befaßt werden. Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 Euratom-Vertrag sehen ebenfalls einen einstimmigen Beschluß des Rates über den Beitritt nach Vorliegen der Stellungnahme der Kommission vor. In diesen Bestimmungen ist aber ausdrücklich festgelegt, daß die Beitrittsbedingungen und eventuelle Anpassungen der Verträge durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem antragstellenden Staat andererseits niedergelegt werden. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung sowohl durch die bisherigen Mitgliedstaaten als auch den neuen Mitgliedstaat. Hier bleiben somit die nationalen Parlamente gemäß den jeweiligen Verfassungsvorschriften der Staaten eingeschaltet. In den Römischen Verträgen finden wir also ein Mischverfahren, wie es vergleichsweise auch der Artikel 138 und der Artikel 201 des EWG-Vertrags für die Direktwahl des Europäischen Parlaments sowie für die Einführung und die Erhöhung der Eigeneinnahmen der Gemeinschaft vorsehen. Das Gemeinschaftsverfahren endet mit dem Beschluß des Rates und mündet ein in ein völkerrechtliches Verfahren.

Eine Mitwirkung des Europäischen Parlaments ist durch die genannten Bestimmungen nicht vorgesehen. Dieses Parlament hat schon seit längerem eine Mitwirkung in der Weise gefordert, daß es zu dem ausgehandelten Abkommenstext konsultiert werde. Der Rat bzw. die Mitgliedstaaten haben dieser politischen Forderung teilweise anläßlich des Beitritts von Portugal und Spanien Rechnung getragen. Es hat zwar keine förmliche Konsultation über den Abkommenstext stattgefunden, das Parlament ist jedoch zu einer Zusammenfassung des

Verhandlungsergebnisses konsultiert worden und hat eine positive Stellungnahme abgegeben. Das Parlament hat es sogar erreicht, daß seine Stellungnahme in den Beschlüssen des Rates erwähnt worden ist, obwohl, wie gesagt, eine Konsultation des Parlaments rechtlich nicht vorgesehen ist. In der Zwischenzeit ist durch die sogenannte "Acte Unique", durch die eine Reihe von Bestimmungen der Verträge geändert werden sollen, vorgesehen, daß bei zukünftigen Beitrittsverfahren das Parlament eine echte Mitwirkung erhält. Der Artikel 237 EWG-Vertrag ist dahingehend ergänzt worden, daß der Beschluß des Rates über den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats nur nach zustimmender Stellungnahme des Parlaments erfolgen kann. Verweigert also das Parlament seine Zustimmung, kann der Rat den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats nicht beschließen. Es handelt sich um einen echten materiellen Machtzuwachs des Parlaments, falls die "Acte Unique" in Kraft treten sollte. Diese Erweiterung der Befugnisse des Parlaments hat unter anderem zu den bekannten Schwierigkeiten in Dänemark geführt, die "Acte Unique" zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Bedingungen des Beitritts für Spanien und Portugal sind in einem einzigen Instrument, der sogenannten Beitrittsakte, festgelegt worden. Auf diese Akte bezieht sich der Beschluß des Rates nach Artikel 98 EGKS-Vertrag, Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 Euratom-Vertrag. Auch ist die Akte zum integrierenden Bestandteil des Abkommens zwischen den alten Mitgliedstaaten und den beitretenden Staaten nach den Vorschriften der Römischen Verträge gemacht worden. Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß die Verhandlungen, die zu dem in der Beitrittsakte festgelegten Ergebnis geführt haben, nicht gemeinsam, sondern parallel geführt worden sind. Während dieser Verhandlungen hat die portugiesische Regierung zu einem bestimmten Zeitpunkt den Abschluß des Beitrittsabkommens mit Portugal getrennt von dem Beitritt Spaniens gefordert. Die portugiesische Regierung fürchtete, daß durch Schwierigkeiten, die in den Verhandlungen mit Spanien aufgetreten waren, der Beitritt Portugals wenn nicht gefährdet so doch verzögert werden könne. Die Gemeinschaft hat diese Forderung abgelehnt, weil die Süderweiterung für sie ein Ganzes ist und war, auch wenn Griechenland schon vor den beiden neuen Mitgliedstaaten beigetreten war. Ein Eingehen auf die portugiesische Forderung hätte sehr komplizierte technische Probleme aufgeworfen. Es hätte nämlich vermieden werden müssen, daß zwei Beitrittsabkommen mit je einem neuen Mitgliedstaat geschlossen würden und daß nicht zwei neue

Staaten einer Zehnergemeinschaft beitreten. Auch wäre das Verhältnis zwischen Spanien und Portugal, insbesondere auf dem Gebiet des Handels und der Fischerei, durch zwei getrennte Abkommen nicht zu regeln gewesen.

Der technische Aufbau der Beitrittsakte spiegelt sowohl die Tatsache der parallelen, d.h. getrennten Verhandlungen mit den beiden Beitrittsstaaten wider, als auch die Tatsache, daß beide neuen Mitgliedstaaten gleichzeitig der Zehnergmeinschaft beitreten. So finden wir zunächst einen allgemeinen Teil, der sowohl für Spanien und Portugal gilt, sowie je einen Teil "Spanien" und einen Teil "Portugal" und zum Schluß wieder gemeinsame Vorschriften für beide. Daneben existiert eine Schlußakte, die zahlreiche Erklärungen der Gemeinschaft, der zehn alten Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten enthält. Die Schlußakte ist nicht unterzeichnet worden und unterliegt auch nicht der Ratifizierung. Sie ist somit nicht bestimmt und geeignet, Rechtswirkungen zu erzeugen. Selbst wenn einzelne Vertragsstaaten die Schlußakte in die Ratifizierung einbeziehen sollten, wie dies im Falle Griechenlands geschehen ist, wird dadurch der Rechtscharakter dieser Schlußakte nicht geändert. Sie stellt ein Verhandlungsergebnis fest, und die darin enthaltenen Erklärungen können lediglich für die spätere Interpretation der Beitrittsakte von Bedeutung sein.

In den Grundsatzartikeln der Beitrittsakte ist festgelegt, daß die neuen Mitgliedstaaten, Spanien und Portugal, die Gemeinschaft so zu akzeptieren haben, wie sie im Augenblick des Beitritts besteht (acquis communautaire). Dies gilt selbstverständlich für die Verträge und die aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte. Es gilt aber darüber hinaus auch für die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie für Erklärungen, Entschließungen und Stellungnahmen des Rates. Von besonderer institutioneller und politischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die vom Rat gemeinsam mit dem Parlament abgegebenen Erklärungen über Menschenrechte (1977), das Konzertierungsverfahren (1975) und das Haushaltsverfahren (1982). Ferner sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, den zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 220 des EWG-Vertrags abgeschlossenen Obereinkommen oder anderen Abkommen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft dienen und mit der rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft deshalb verbunden sind, beizutreten. Ebenso werden von der Gemeinschaft abgeschlossene Abkommen mit Drittstaaten

oder internationalen Organisationen für die neuen Mitgliedstaaten automatisch verbindlich. Ausnahmen gelten nur insoweit, als die Beitrittsakte einschließlich der ihr beigefügten 25 Protokolle Anpassungs- oder Übergangsvorschriften vorsieht. Die Übergangsvorschriften sind von zeitlich begrenzter Geltungsdauer. Diese Geltungsdauer mußte jedoch im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten relativ lang bemessen werden. Sie schwankt je nach Sachgebiet zwischen 7 und 13 Jahren. Demgegenüber sind die Anpassungsvorschriften, wie der Name sagt, von unbegrenzter Dauer.

Zunächst erfordert der Beitritt neuer Mitgliedstaaten eine formale Anpassung der bestehenden Verträge. Dies betrifft beispielsweise die Zahl der Mitglieder der Kommission, der Mitglieder des Gerichtshofs und der Abgeordneten im Europäischen Parlament.

So ist die Anzahl der Mitglieder der Kommission durch Aufnahme von zwei spanischen Kommissaren und einem portugiesischen Kommissar auf 17 Mitglieder insgesamt erhöht worden. Man mag bezweifeln, ob die Zahl von 17 Mitgliedern optimal für das Funktionieren der Kommission ist. Es ist deshalb versucht worden anläßlich des Beitritts von Spanien und Portugal, die Zahl der Mitglieder der Kommission auf 1 Mitglied für jeden Mitgliedstaat zu beschränken. Diese Idee, die schon vor dem Beitritt Spaniens und Portugals erörtert wurde, hat sich nicht durchgesetzt. Es besteht jedoch zu jeder Zeit die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluß des Rates, der auf Artikel 158 des EWG-Vertrags gestützt werden könnte, die Zahl der Mitglieder der Kommission zu ändern, allerdings unter der Bedingung, daß jedes Mitgliedsland mindestens 1 Mitglied der Kommission stellt.

Von besonderer praktischer und sicher auch politischer Bedeutung ist die Anpassung, die im Bereich des Rates vorgenommen worden ist. Ich spreche von der Stimmwägung, die für Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Artikel 148 EWG-Vertrag festgelegt worden ist. Diese Regelung sieht vor, daß die sogenannten großen Mitgliedstaaten 10 Stimmen haben. Alle anderen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Luxemburg haben 5 Stimmen, die letzteren je 3 bzw. 2 Stimmen. Die Anpassung dieser Vorschrift sieht vor, daß die Spanier 8 und die Portugiesen 5 Stimmen erhalten. Wir sehen also, daß Spanien, das in mancherlei Hinsicht als sogenannter großer Mitgliedstaat angesehen und behandelt wird, nicht die gleiche Stimmzahl erhalten hat wie die

anderen sogenannten großen Staaten. Demgegenüber sind die Portugiesen hinsichtlich ihres Stimmrechts den Belgiern gleichgestellt. Dies ist ausschließlich auf politische Gründe zurückzuführen; denn was die Zahl der Bevölkerung, das Bruttosozialprodukt und andere Parameter, die bei der Berechnung der Stimmwägung zugrundegelegt werden, angeht, ist Portugal wohl kaum mit Belgien gleichzustellen. Interessant ist jedoch das Ergebnis dieser Anpassung. Für die qualifizierte Mehrheit bedarf es 54 von den 73 abzugebenden Stimmen. Das heißt, eine Sperrminorität kann mit 19 Stimmen errichtet werden. Dieses Erfordernis dürfte im Ergebnis zu einem ausgewogenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen unter den Mitgliedstaaten führen. So können die sogenannten Südstaaten, wenn ich darunter Griechenland, Italien, Spanien und Portugal verstehe, mit 18 Stimmen eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit nicht verhindern, es sei denn, daß Frankreich aus einer vergleichbaren Interessenlage ebenfalls gegen einen solchen Beschluß stimmt. Dies könnte im Agrarbereich von großer praktischer Bedeutung werden, da hier die Entscheidungen normalerweise nach Artikel 43 EWG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Andererseits wird durch diese Ponderierung auch verhindert, daß die kleineren Staaten durch die größeren Staaten, einschließlich Spaniens, minorisiert werden; diese verfügen nämlich insgesamt nur über 48 Stimmen. Auch könnte man noch einen anderen Parameter anlegen. Es war gelegentlich zu beobachten, daß die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine politische Grundhaltung gegenüber der Gemeinschaft einnehmen, die nicht von den später beigetretenen Staaten geteilt wird. Diese sogenannten Altstaaten verfügen insgesamt nur über 53 Stimmen; sie können also, ohne einen der später beigetretenen Mitgliedstaaten überzeugt zu haben, ihre politische Grundhaltung nicht durchsetzen.

Die materiellen Anpassungen des Gemeinschaftsrechts betreffen fast ausschließlich das sogenannte Sekundärrecht. Artikel 26 der Akte bestimmt, daß die in einem Anhang I aufgeführten Rechtsakte so, wie dort festgelegt, angepaßt werden. Diese Anpassungen treten mit Wirksamwerden des Beitritts automatisch in Kraft. Rechtlich interessanter ist der Artikel 27, der auf einen Anhang II verweist.Dieser Anhang II enthält Vorschriften des Sekundärrechts, die noch nicht durch die Beitrittsakte endgültig angepaßt sind; es sind lediglich gewisse Leitlinien oder Orientierungen für diese Anpassungen festgelegt. Hinsichtlich des Verfahrens verweist der Artikel 27 auf Artikel 396

der Beitrittsakte. Hiernach werden die notwendigen Anpassungen vom Rat oder der Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, vorgenommen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Besonders bemerkenswert ist, daß diese Anpassungen bis zum 31.12.1985, d.h. vor Beitritt der zwei neuen Mitgliedstaaten, vorgenommen werden müssen. Dies wiederum hat zur Folge, daß diese beiden Mitgliedstaaten an den Entscheidungen nicht mitwirken; denn die beschlossenen Anpassungen treten am 1.1.1986 in Kraft. Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsabkommens enthält eine noch weiterreichende Kompetenz der Gemeinschaft zu 10 Mitgliedstaaten, vor Wirksamwerden des Beitritts Spaniens und Portugals Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind für die Durchführung einer Reihe von Artikeln der Beitrittsakte. Auch diese Maßnahmen werden durch die Organe der Zehnergemeinschaft erlassen und treten mit Wirksamwerden des Beitritts und zu diesem Zeitpunkt automatisch in Kraft. In beiden Fällen wirken somit die beiden neuen Mitgliedstaaten an diesen Entscheidungen nicht mit, obwohl sie von dem Zeitpunkt ihres Beitritts an für sie verbindlich sind und sie ganz spezifisch, sei es als Anpassung des Gemeinschaftsrecht, sei es als Durchführungsmaßnahmen der Beitrittsakte, betreffen. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sind lediglich auf ein Konsultationsverfahren beschränkt. Dieses Verfahren ist im letzten Abschnitt der Schlußakte, die, wie schon erwähnt, rechtlich nicht verbindlich ist, vorgesehen. Danach haben Spanien und Portugal bis zu ihrem Beitritt die Möglichkeit, die Konsultation binnen einer Frist von sieben Tagen zu verlangen, nachdem die Gemeinschaft bzw. ihre Organe einen Akt bis zur Entscheidungsreife vorbereitet haben. Die Konsultation findet in einem Konsultationsausschuß auf der Ebene der Botschafter, d.h. zwischen den Ständigen Vertretern und den beiden Botschaftern Spaniens und Portugals, statt. Ein Vetorecht besteht für Spanien und Portugal nicht. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, haben sie lediglich das Recht, eine Diskussion im Rahmen des Rates, d.h. auf Ministerebene, zu verlangen. Das Verfahren ist in der Praxis mehrfach angewendet worden. Besonders hervorzuheben ist die Konsultation, die hinsichtlich des Haushalts 1986 stattgefunden hat. Der Rat hatte in erster Lesung einen Haushaltsentwurf verabschiedet, der die im Hinblick auf die Mitgliedschaft Spaniens und Portugals ab 1.1.1986 notwendigen Haushaltsmittel nicht oder nicht hinreichend berücksichtigte. Es darf daran erinnert werden, daß in den Verhandlungen über die Finanzbestimmungen hinsichtlich Spaniens und Portugals als Grundlage akzeptiert wurde, daß der Beitrag der beiden Staaten

zu den Eigenmitteln durch die aus dem Gemeinschaftshaushalt in die beiden Länder zurückfließenden Mittel in den ersten Jahren ihrer Mitgliedschaft kompensiert werden müßte. Dieses war aufgrund des vom Rat in erster Lesung verabschiedeten Entwurfs nicht möglich. Es mag zweifelhaft sein, ob in der gegebenen Situation das Konsultationsverfahren nach dem Wortlaut der Schlußakte noch anwendbar war. In jedem Fall haben die beiden Staaten in einer Diskussion im Rat erreicht, daß in der zweiten Lesung des Entwurfs durch den Rat die notwendigen Haushaltsansätze vorgesehen wurden.

Wie schon erwähnt, gelten die von der Gemeinschaft mit Drittstaaten abgeschlossenen internationalen Abkommen im Prinzip automatisch auch für Spanien und Portugal vom Augenblick ihres Beitritts an. Natürlich werden in vielen Fällen Neuverhandlungen dieser Abkommen notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Substanz eines Abkommens durch die Veränderung in der Zusammensetzung der Gemeinschaft nicht mehr im Sinne des ursprünglichen Verhandlungsergebnisses als ausgeglichen angesehen werden kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die der Gemeinschaft eingeräumten Vorteile nun auch von Spanien und Portugal wahrgenommen werden können, während umgekehrt der Einschluß Spaniens und Portugals in den Gemeinsamen Markt einen zusätzlichen Wettbewerb der Importe der Drittstaaten auf dem Gemeinsamen Markt bedeutet. Ganz besonders gilt dies beispielsweise für die Abkommen, die die Gemeinschaft mit den Mittelmeerstaaten abgeschlossen hat, da mit dem Beitritt Spaniens und Portugals das Angebot von Waren, die von der Gemeinschaftspräferenz profitieren, auf dem Gemeinsamen Markt verstärkt werden wird, die von besonderer Bedeutung für die Importe der Mittelmeeranrainerstaaten in die Gemeinschaft sind. Hier wird in den Verhandlungen ein Gleichgewicht gefunden werden müssen zwischen dem Interesse der Gemeinschaft, Spanien und Portugal die Gemeinschaftspräferenz zu gewähren, und andererseits dem Interesse der Gemeinschaft, durch Handelsbeziehungen mit den Mittelmeerstaaten zur wirtschaftlichen und politischen Stabilisierung dieses Gebiets beizutragen. In diesem Zusammenhang muß auch daran erinnert werden, daß nach Artikel XXIV GATT durch den Einschluß von Spanien und Portugal in die Zollunion der Gemeinschaft Kompensationsverhandlungen stattfinden müssen.

Die von Spanien und Portugal einerseits und Drittländern andererseits abgeschlossenen Abkommen bleiben naturgemäß zunächst von dem Beitritt der beiden

Länder zu der Gemeinschaft unberührt. Artikel 5 der Beitrittsakte verweist ausdrücklich auf den Artikel 234 EWG-Vertrag. Hiernach müssen die beitretenden Staaten solche Abkommen ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht anpassen. Die übrigen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, derartige Verhandlungen zu unterstützen. Dies gilt ebenfalls für die Rechte und Pflichten Spaniens und Portugals aus ihrer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (Artikel 4 Absatz 4 Beitrittsakte). Eine besondere Problematik ergibt sich aus der Mitgliedschaft Portugals zur EFTA. Es erschien nicht möglich, daß ein Staat gleichzeitig Mitglied der Freihandelszone EFTA und Mitglied der Gemeinschaft ist. Aus diesem Grunde sieht Artikel 182 der Beitrittsakte vor, daß Portugal seine Mitgliedschaft in der EFTA zum 1.1.1986 kündigen muß. Da auch Spanien, ohne Mitglied in der EFTA zu sein, vertragliche Beziehungen zu den EFTA-Staaten hat, müssen wohl die Anpassungsverhandlungen dieser spanischen Abkommen in die Verhandlung mit den EFTA-Staaten hinsichtlich Portugals einbezogen werden. Da die Gemeinschaft mit allen EFTA-Staaten bereits bilaterale Abkommen abgeschlossen hat, durch die zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen EFTA-Land eine Freihandelszone hergestellt wird, mit Ausnahme im Agrarbereich, werden diese Verhandlungen nicht unproblematisch sein. Denn aufgrund der genannten bilateralen Abkommen haben die Ausfuhren aus der Gemeinschaft in diese Länder freien Zugang zu deren Märkten, genau wie umgekehrt die Waren aus den EFTA-Ländern freien Zugang zum Gemeinsamen Markt haben. Nach dem Beitritt Spaniens und Portugals müßten diese Regelungen auch hinsichtlich des Warenverkehrs zwischen diesen beiden Ländern und den EFTA-Staaten gelten. Dem steht jedoch entgegen, daß gemäß Artikel 177 der Beitrittsakte Spanien und gemäß Artikel 364 der Beitrittsakte Portugal verpflichtet sind, insoweit mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber Drittländern aufrechtzuerhalten, als der Warenverkehr gegnüber der Zehnergemeinschaft noch nicht liberalisiert ist, und ferner insoweit dritten Ländern keine größeren Vorteile einzuräumen als der Zehnergemeinschaft. Diese Bestimmung hat offensichtlich zum Ziel, Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die dadurch entstehen können, daß der freie Handelsverkehr zwischen der Zehnergemeinschaft und den beiden neuen Mitgliedstaaten erst nach einer längeren Obergangszeit verwirklicht werden kann. Andererseits wird den EFTA-Staaten nicht zuzumuten sein, den Einfuhren aus Spanien und Portugal aufgrund der jeweils mit der Gemeinschaft abgeschlossenen Abkommen freien Zugang zu ihren Märkten zu gewähren, aber hinzunehmen, daß die Ausfuhren aus diesen Staaten nach Spanien und Portugal Beschränkungen

unterliegen. Denn dies würde insbesondere für Portugal bedeuten, daß die zwischen Portugal und den anderen EFTA-Staaten hergestellte Liberalisierung rückgängig gemacht wird.

Welche Auswirkungen wird nun der Beitritt Spaniens und Portugals zu der Gemeinschaft haben? Mit Sicherheit ist vorauszusehen, daß in diesen beiden Ländern ein schwieriger und langwieriger Anpassungsprozess stattfinden wird. Dieser unbestreitbaren Tatsache wird zum Teil durch die in der Beitrittsakte festgelegten Obergangsbestimmungen Rechnung getragen. Aber auch darüber hinaus wird die Gemeinschaft auf diesen Anpassungsprozess Rücksicht nehmen müssen und ihm in ihrem Entscheidungsprozess einen angemessenen Stellenwert geben. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung dieser Prozesse durch die Gemeinschaft. Aber auch gewisse Regionen in der Gemeinschaft werden nicht umhin können, sich der neuen Situation anzupassen; dies gilt insbesondere für Griechenland, Italien und Südfrankreich. Beispielsweise wird die Reform der Agrarpolitik, die in erster Linie durch die Oberproduktion, vor allem der sogenannten Nordprodukte, ausgelöst worden ist, nicht umhinkönnen, auch diejenigen Produktionen angemessen zu berücksichtigen, an denen Spanien und Portugal besonders interessiert sind.

Auf dem industriellen Sektor werden die Restrukturierungsmaßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des Stahls, des Schiffbaus und der Textilien, die spanischen und portugiesischen Unternehmen mit berücksichtigen müssen. Für Spanien besteht noch das Sonderproblem seiner Fischereiflotte, die um etwa 50 % abgebaut werden muß. Auch diese Restrukturierung bestimmter Regionen wird die Gemeinschaft fördern und unterstützen müssen. Ohne daß absolut zuverlässige Zahlen verfügbar sind, kann doch wohl mit Sicherheit gesagt werden, daß die gegenwärtigen Eigenmittel der Gemeinschaft zur Bewältigung aller dieser Aufgaben nicht ausreichen, auch wenn man die zusätzlichen, aus den beiden Mitgliedstaaten zufließenden Mittel berücksichtigt. Es ist abzusehen, daß die Eigenmittel der Gemeinschaft in absehbarer Zeit erhöht werden müssen, nachdem erst ab 1.1.1986 der Anteil der Eigenmittel an der Mehrwertsteuer auf einen Plafond von 1,4 % erhöht worden ist. Sollte es nicht möglich sein, diesen Höchstsatz erneut zu erhöhen, werden andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden müssen, wenn die Aufgaben der Gemeinschaft erfüllt werden sollen. Im Verhältnis zu Drittstaaten wird die Gemeinschaft zweifellos durch den Beitritt der beiden neuen Mitgliedstaaten

ein verstärktes Gewicht bekommen; dies nicht nur im Hinblick auf die Erweiterung des wirtschaftlichen Potentials, sondern auch unter allgemeinen politischen Gesichtspunkten. Es mag hier angemerkt werden, daß Spanien und Portugal selbstverständlich an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit teilhaben. Ob sich die Erwartung erfüllt, daß durch die beiden neuen Mitgliedstaaten das Verhältnis der Gemeinschaft zu Südamerika intensiviert wird, bleibt abzuwarten.

Von erheblicher Bedeutung für die Erfüllung all dieser zusätzlichen Aufgaben der Gemeinschaft ist das Funktionieren des Entscheidungsmechanismus der Gemeinschaft. Es muß hervorgehoben werden, daß eine Verbesserung dieses Mechanismus auch ohne den Beitritt zweier neuer Mitgliedstaaten hätte angestrebt werden müssen. Die augenblicklich vorgesehenen Reformen betreffen, was den Entscheidungsmechanismus angeht, im wesentlichen eine Verstärkung des Elements der Mehrheitsentscheidungen und eine, wenn auch bescheidene Vergrösserung der Rolle des Parlaments in der Entscheidungsfindung. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen zu den erwarteten Ergebnissen führen. Man darf nicht übersehen, daß Mehrheitsentscheidungen auch die Berücksichtigung von Minderheiteninteressen bedingen. Die Verstärkung der Rolle des Parlaments muß in der gegebenen politischen Situation in verschiedenen Mitgliedstaaten Stückwerk bleiben in dem Sinne, daß dem Parlament nur minimale Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Solange das Parlament keine echten Befugnisse hat, wird auch seine Entscheidungsschwäche, die strukturell bedingt ist, nicht zu überwinden sein.

Seit die Gemeinschaft im Jahre 1958 gegründet worden ist, hat sich ihr Charakter verändert. Das ist nicht nur durch die dreifache Erweiterung verursacht worden, sondern muß wohl als ein normaler Entwicklungsprozess angesehen werden. Die "Europhorie" der späten 50er und ersten 60er Jahre hat sich sehr bald an den politischen und wirtschaftlichen Realitäten gestoßen. Die Schwierigkeiten, mit denen die Gemeinschaft seit den 60er Jahren konfrontiert ist, sind nur zum Teil auf den so viel zitierten Mangel an gutem Willen zurückzuführen. Es muß zu Konflikten kommen, wenn durch die Definition eines Gesamtinteresses und dessen Durchsetzung mit rechtlich abgesicherten Machtmitteln Einzelinteressen zurücktreten müssen und das Funktionieren bestehender Machtstrukturen beeinträchtigt wird. Vergleichbare Vorgänge sind, wie uns die Geschichte lehrt, im allgemeinen nur durch Kriege oder Revolutionen verwirklicht worden. Die

Geschichte der Gemeinschaft zeigt auf, daß dies, wenn auch unter großen Schwierigkeiten und in längeren Zeiträumen, auf evolutive Weise möglich ist. So wird die Gemeinschaft vielleicht durch den Beitritt Spaniens und Portugals erneut ihren Charakter verändern. Der Prozess der Entwicklung der Gemeinschaft wird aber weitergehen.